

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Musikschulen im Land Schleswig-Holstein

Musikschule Kronshagen, Mitglied im bdfm (Bundesverband der freien Musikschulen)

Eckernförder Straße 291, 24119 Kronshagen

Leitung: Andreas Goessing

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/4754

25. April 2025

Betrifft: Öffentliche Anhörung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/2915

Sehr geehrter Herr Habersaat,

sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zur aktuellen Gesetzesinitiative Stellung zu nehmen.

In der bisherigen Debatte konzentriert sich die Aufmerksamkeit nahezu ausschließlich auf die 22 VdM-Schulen in Schleswig-Holstein, also kommunale, Kreis- und gemeinnützige Musikschulen. Diese Einrichtungen profitieren bereits jetzt von umfangreicher Förderung durch Kommunen, Städte, Kreise, Stiftungen (z. B. Sparkassenstiftung) und Spenden.

Dabei wird verkannt, dass die Musikschullandschaft in Schleswig-Holstein deutlich vielfältiger ist. Auch Musikschulen in privater Trägerschaft leisten einen essenziellen Beitrag zur musikalischen Bildung im Land – qualitativ wie quantitativ. Sie agieren unter marktwirtschaftlichen Bedingungen und erwirtschaften ihre Mittel eigenständig. Eine Verpflichtung zur ausschließlichen Anstellung von Lehrkräften – ohne Berücksichtigung der realen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – würde insbesondere diese privaten Einrichtungen in ihrer Existenz gefährden.

Gerade deshalb halten wir es für unverzichtbar, dass im Gesetz auch die Wahlfreiheit hinsichtlich der Beschäftigungsform erhalten bleibt. Sowohl freiberufliche als auch angestellte Tätigkeiten müssen weiterhin möglich sein. Viele Lehrkräfte bevorzugen bewusst eine freiberufliche Tätigkeit – etwa wegen größerer Flexibilität, individueller Schwerpunktsetzung und gestalterischer Freiheiten. Diese Lehrkräfte sind über die Künstlersozialkasse sozialversichert und tragen selbst Verantwortung für ihre Arbeitsweise. Eine gesetzliche Gleichstellung und Rechtssicherheit für diese Form der Beschäftigung muss daher gewährleistet bleiben.

Das Herrenberg-Urteil bedeutet nicht, dass selbstständige Tätigkeiten an Musikschulen grundsätzlich unzulässig wären. Vielmehr kommt es auf die konkrete Ausgestaltung der Tätigkeit an. Es ist daher zwingend notwendig, dass klare, praxistaugliche Kriterien entwickelt werden, die sowohl Angestelltenverhältnisse als auch selbstständige Honorartätigkeiten rechtssicher ermöglichen.

Ich bin selbst Mitglied des DTKV, dem größten Berufsverband für Musikerinnen und Musiker in Deutschland. Im gesamten politischen Prozess rund um das Herrenberg-Urteil vertrat der DTKV von Beginn an die Position des dualen Wegs. D.h., beides muss weiterhin möglich sein – sowohl selbstständige Tätigkeiten als auch abhängige Beschäftigungsverhältnisse an Musikschulen. Diese Forderung unterstützt nicht nur der bdfm (Bundesverband der freien Musikschulen) sondern inzwischen auch der Deutsche Musikrat und der Deutsche Kulturrat.

Wir sprechen uns zudem ausdrücklich dafür aus, dass zukünftige Förderungen infolge dieses Gesetzes nicht ausschließlich den VdM-Schulen vorbehalten sein dürfen. Eine solche einseitige Ausrichtung würde die Ungleichheit zwischen den Trägern verschärfen und insbesondere private Anbieter benachteiligen – zum Nachteil der Lehrkräfte und der Schüler*innen. Entscheidend für die Förderwürdigkeit sollten vielmehr qualitative Kriterien wie Angebotsvielfalt, pädagogische Qualität und gesellschaftliche Relevanz sein – nicht die Trägerschaft allein.

In Bayern zeigt sich bereits erfolgreich, dass auch private Musikschulen projektbezogene Fördermittel erhalten – etwa für die Umwandlung von Honorarstellen in Angestelltenstellen oder für konkrete Bildungsprojekte. Ein solches Modell halten wir auch für Schleswig-Holstein für sinnvoll.

Ebenso befürworten wir eine stärkere Ausrichtung der Förderung an den individuellen Bedürfnissen der Familien – etwa über eine einkommensabhängige Pro-Kopf-Förderung in Form von niedrigen Gebühren für bestimmte Familien statt pauschaler Unterstützung einzelner Institutionen. So kann Chancengleichheit gestärkt und die musikalische Bildung im Land nachhaltig gesichert werden. Bisher werden SchülerInnen u.a. an kommunalen Schulen generell in Form von niedrigen Gebühren für alle, nach dem Gießkannenprinzip, unterstützt.

Wir hoffen, dass unsere Hinweise und Vorschläge in die weitere Ausgestaltung des Gesetzes einfließen und zum Erhalt einer vielfältigen, hochwertigen und finanziell tragfähigen Musikschullandschaft in Schleswig-Holstein beitragen.

Mit freundlichen Grüßen,

Andreas Goessing

Leiter der Musikschule Kronshagen